



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
per Einschreiben

Schutzfabrik GmbH
Freigrafenstraße 10
59597 Erwitte

Datum: 09. Juli 2013
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
55.3-Ar/Schw U13/17.
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schwarzer
christian.schwarzer@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3704
Fax: 02931/82-3779

59821 Arnsberg

Genehmigung U 13/17 zum Umgang mit radioaktiven Stoffen

(Einbau, Ausbau und Wartung von Ionisationsrauchmeldern)

Auf Ihren Antrag vom 29.04.2013 genehmige ich Ihnen nach § 7 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung¹ (StrlSchV) in Verbindung mit § 17 des Atomgesetzes² (AtG) den Einbau und Ausbau von bauartzugelassenen Ionisationsrauchmeldern.

Diese Genehmigung schließt den Ausbau von nicht bauartzugelassenen Ionisationsrauchmeldern ein.

Die Ionisationsrauchmelder dürfen im Rahmen dieser Genehmigung nicht geöffnet bzw. die radioaktiven Präparate dürfen nicht auf andere Weise freigelegt werden.

Im Übrigen hat der Umgang mit den radioaktiven Stoffen nach Maßgabe der nachstehenden Festsetzungen zu erfolgen.

Inhalt und Umfang dieser Genehmigung ergeben sich aus den von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen, sofern dem die folgenden Festsetzungen nicht entgegenstehen.

1 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierenden Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

2 Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf bei der Landesbank
Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878675



A. Umgangsort

Ein- Ausbau und Wartung:

Innerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung.

Lagerung:

Overbergstraße 63, 44801 Bochum
Wohn- und Betriebsgebäude, Kellergeschoss
Lager und Werkstatt

B. Strahlenschutzverantwortliche/Strahlenschutzbeauftragte:

Name des Strahlenschutzverantwortlichen gem. § 31 Abs. 1
StrlSchV:

Genehmigungsinhaber: Schutzfabrik GmbH

Rechtlicher Vertreter des Genehmigungsinhabers zum Zeitpunkt
der Antragstellung:

Herr Frank Speckenheuer

Ein Wechsel der Person, die gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV
für eine Kapital- oder Personengesellschaft die Aufgaben des
Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist mir unverzüglich
anzuzeigen. Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert
eine Änderungsgenehmigung.

Herr Speckenheuer verfügt über die entsprechende Fachkunde
im Strahlenschutz.

C. Antragsunterlagen:

Der Antrag vom 29.04.2013 (3 Blatt) ist soweit von mir nichts
Entgegenstehendes festgesetzt ist, verbindlicher Genehmigungs-
bestandteil.



D. Auflagen:

Die Genehmigung wird nach § 17 Abs. 1 AtG mit den nachstehenden Auflagen verbunden:

1. Über den Einbau und Ausbau der Ionisationsrauchmelder ist Buch zu führen.
Die Aufzeichnungen sind mir auf Verlangen vorzulegen.
2. Nicht mehr verwendungsfähige und nicht bauartzugelassene Ionisationsrauchmeldereinsätze, die nicht von der Hersteller- oder Lieferfirma zurückgenommen werden, sind an die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle abzugeben.
3. Der für den Erwerber (Einbauort) zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde sind innerhalb eines Monats Art, Anzahl und Einbauort, der Tag der Abgabe und die Anschrift des Erwerbers anzuzeigen.
4. Die (Zwischen-)Lagerung der ausgebauten Ionisationsrauchmelder (siehe Abschnitt A) muss hinsichtlich der Sicherung gegen Abhandenkommen und den Zugriff durch unbefugte Personen dem Stand der Technik entsprechen (derzeit: DIN 25422³).
5. Über den Zu- oder Abgang an „sonst tätigen Personen“ einschließlich der Vermittlung der notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen ist Buch zu führen.
Die Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten und mir auf Verlangen vorzulegen.

³ DIN 25422: Juni 2013; Aufbewahrung radioaktiver Stoffe - Anforderungen an Aufbewahrungseinrichtungen und deren Aufstellungsräume zum Strahlen-, Brand- und Diebstahlschutz; Beuth Verlag GmbH



6. Die gemäß § 34 StrSchV zu erlassende Strahlenschutzanweisung ist auf dem neuesten Stand zu halten und allen betroffenen Personen gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Die Anweisung ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten und mir auf Verlangen vorzulegen.

E. Hinweise:

1. Zuständige Sammelstelle im Sinne des § 76 StrlSchV ist die Bezirksregierung Köln - Landessammelstelle für radioaktive Abfälle, Stetternicher Forst, 52428 Jülich.
2. Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Auf die Möglichkeit nachträglicher Auflagen (§ 17 Abs. 1 Satz 3 AtG) sowie der Rücknahme und des Widerrufs (§ 17 Abs. 2 bis 5 AtG) wird hingewiesen.
3. Die Genehmigung hat keine Konzentrationswirkung; nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendige behördliche Entscheidungen bleiben unberührt.
4. Die Fachkunde im Strahlenschutz muss mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Kurs oder anderen als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden.

F. Deckungsvorsorge:

Eine Deckungsvorsorge braucht gemäß § 10 StrlSchV nicht nachgewiesen zu werden. Die Haftung für evtl. auftretende Schäden bleibt jedoch unberührt.

G. Kostenentscheidung:

Die Kosten der Genehmigung trägt die Antragstellerin.



Sie werden nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein Westfalen⁴ in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung⁵ wie folgt festgesetzt:

Der Gebührenrahmen beträgt nach Tarifstelle 11.8.1 des Allgemeinen Gebührentarifs 65,- bis 35.000,- Euro. In Ihrem Fall setze ich die Gebühr auf eine Höhe von

300,- EUR

in Worten: dreihundert Euro

fest. Dabei habe ich den Verwaltungsaufwand sowie den wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen, der für Sie mit diesem Bescheid verbunden ist, berücksichtigt.

Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag entsprechend den im Zahlungshinweis zur Kostenentscheidung genannten Vorgaben.

H. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

⁴ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW. 2011)

⁵ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2011)



Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Der ausgewiesene Betrag ist also trotz einer Klage termingerecht zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße , 59821 Arnsberg jedoch die Vollziehung aussetzen. Bei – auch teilweiser – Ablehnung dieses Antrages sowie in den Fällen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg beantragt werden.

Bei beiden Anträgen handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache.

Im Auftrag

(Schwarzer)

